

Montag, 19. August 1946.

Spanisch-schweizerische  
Wirtschaftsverhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. August 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

Das am 7. Juli 1945 unterzeichnete Wirtschaftsabkommen sah für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Juni 1946 eine Einfuhr aus Spanien im Werte von Fr. 150 Mio und eine Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Spanien von Fr. 90 Mio vor. Die tatsächlich erfolgte Einfuhr im Vertragsjahr beziffert sich auf rund Fr. 138,3 Mio; die Ausfuhr betrug rund Fr. 101,5 Mio. In diesen Zahlen sind die Ein- und Ausfuhr aus bzw. nach Spanisch-Marokko nicht enthalten (Einfuhr rund Fr. 1 Mio;\*). Die tatsächliche Einfuhr aus Spanien blieb somit kaum 8 % unter der budgetierten Ziffer, während die Ausfuhr etwa 13 % über dem geschätzten Betrag liegt. Das Ergebnis des abgelaufenen Vertragsjahres vermag rein umsatzmässig zu befriedigen. Leider war es trotz intensivster Anstrengungen unserer Gesandtschaft in Madrid nicht oder nur in unbedeutendem Umfang möglich, die im Abkommen vorgesehenen Lieferungen von Rohstoffen und Halbfabrikaten wie Hanf- und Flachsfasern und Garne, Eisen, Stahl und deren Produkte, Blei, Zink, Antimon, Bismuth, Schwefel, Manganbioxyd und Kohlen zu verwirklichen. Dagegen gelang es durch zahllose Interventionen in Madrid und Bern, für den grössten Teil der vereinbarten Einfuhrkontingente für Schweizerwaren die Einfuhrbewilligungen in Spanien zu erlangen. Für den noch verbliebenen Rest - soweit er uns heute wichtig erscheint - ist schon vor zwei Monaten formell die Erteilung der Einfuhrbewilligung versprochen worden.

Die Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank im abgelaufenen Jahr betragen rund Fr. 102 Mio, denen Auszahlungen von rund Fr. 111 Mio gegenüberstehen. Die Einzahlungen vermochten mit den Auszahlungen nicht Schritt zu halten, weil die Einfuhren schon im Mai wesentlich, im Juni ausserordentlich stark sanken und im Juli auf einen nur aus der Zeit des völligen Verkehrsunterbruchs bekannten Tiefstand (Fr. 3,5 Mio) zurückfielen, wovon ca. Fr. 1 Mio auf sehr alte Abschlüsse entfallen, die erst jetzt zur Abwicklung gelangten. Es kann deshalb nicht verwundern, dass der Clearingbestand, der Ende Mai zu Gunsten Spaniens noch rund Fr. 20 Mio betrug, Ende Juli 1946 durch Auszahlungen vollständig aufgezehrt war. Um die spanischen Zahlungsaufträge im August ohne Wartezeit ausführen zu können, ist der im Abkommen vorgesehene Clea-

\* Ausfuhr rund Fr. 9 Mio

- 2 -

ringvorschuss von Fr 10 Mio einzusetzen. Die Mittel dazu konnten dem früher aus dem Verkehr mit Spanien geäufteten Prämienfonds entnommen werden. Dieser Vorschuss wird voraussichtlich bis längstens in den September hinein ausreichen. Bis dahin gilt es, Mittel und Wege zu finden, um den gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand auf der Importseite zu beheben.

Der gegenwärtige Zustand hat verschiedene Ursachen:

Die erste Belastung erwuchs der spanischen Ausfuhr nach der Schweiz aus der auf Ende Februar 1946 durch Frankreich verfügten Grenzsperrung gegen Spanien. Durch sofortige Umleitung des Verkehrs über Genua, der mit wesentlichen Mehrkosten verbunden war, gelang es wohl, die Einfuhr zu halten und die meisten spanischen Waren auf diesem Weg hereinzubekommen. Allein die Steigerung, wie sie im März und Mai 1944 (Fr 19,6 bzw. Fr 21,1 Mio) erzielt worden war, blieb aus. Ausser der Verteuerung durch den Transport waren inzwischen spanische Waren durch preislich günstiger liegende anderer Provenienzen verdrängt worden. Zudem waren wir nicht mehr auf gewisse kriegsbedingte Lieferungen aus Spanien angewiesen. Zu all diesen Ursachen kam in den letzten beiden Monaten der saisonbedingte Rückgang, der sich viel rascher und schärfer auswirkte als in frühern Jahren. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Türkei (durch Devisenprämien) und Italien (durch Kompensationsprämien) - neben Frankreich die beiden wichtigsten Konkurrenzländer für Spanien - ihre Wechselkurse dem inneren Wert angeglichen haben, während Spanien nicht nur den stark überhöhten Clearingkurs aufrecht erhalten will, sondern für viele Waren einen Exportpreis vorschreibt, der gegenüber dem offiziellen Inlandpreis bedeutend höher ist. Endlich haben die während des Krieges von Spanien verlangten hohen Preise, die sehr oft nicht eingehaltenen Lieferfristen, die Annullierung von Aufträgen bei steigenden Preisen, die sehr oft zu wünschen übrig lassende Qualität der spanischen Produkte bei unsern Importeuren gegenüber spanischen Lieferanten eine nicht zu unterschätzende Misstimmung hervorgerufen, die nur langsam wieder überwunden werden kann.

Der Vertrag mit Spanien hätte Ende April auf den 30. Juni 1946 gekündigt werden können. Da bis zu jenem Zeitpunkt sowohl die Einfuhr als auch der Clearingbestand als befriedigend angesehen werden konnten, und deshalb keine Kündigung erfolgte, gilt der Vertrag stillschweigend bis Ende 1946 verlängert. Die seit Ende April 1946 eingetretene völlig veränderte Lage lässt mit aller Deutlichkeit erkennen, dass die im Abkommen vorgesehenen spanischen Lieferungen auf der bisherigen Basis nicht erfolgen können, eine Clearingalimentierung unterbleibt und der vorgesehene Export unmöglich wird. Diese Lage erfordert nunmehr dringend die Aufnahme von Verhandlungen mit Spanien. Diese bezwecken vor allem, die erforderliche Clearingalimentierung zu schaffen, um die noch ausstehenden Zahlungsaufträge ausführen und Transferbewilligungen für neue Exporte erteilen zu können. Es wird der Versuch gemacht werden müssen, die Spanier zur Aufgabe ihres überhöhten Clearingkurses zu bewegen. Sollte dies, wie vorauszusehen ist, nicht

./.

- 3 -

gelingen, so muss für möglichst viele spanische Waren die Aufhebung des offiziellen spanischen Exportpreises verlangt werden. An Hand der Preise von Konkurrenzländern wird für alle jene Produkte, auf deren Preisgestaltung der spanische Staat einen direkten Einfluss auszuüben in der Lage ist, eine Preissenkung angestrebt werden müssen. Alle noch verbleibenden Preisüberhöhungen wären durch eine in der Schweiz an die Importeure zu entrichtende Prämie auszugleichen. Zur Tragung dieses Preisausgleichs wären alle Nutzniesser des Clearings, d.h. Exporteure, Finanz- und Versicherungsgläubiger, gleichmässig heranzuziehen. Im Anschluss an eine Aussprache vom 14. August haben die Vertreter des Politischen Departementes und der beteiligten interessierten Verbände Verständnis für diese Notwendigkeit gezeigt.

Es ist vor auszusehen, dass trotz dieser Massnahmen das bisherige kriegsbedingte Clearingvolumen nicht gehalten werden kann. Deshalb soll neuerdings versucht werden, auch die Transitfrachten für auf spanischen Schiffen zu befördernde, für die Schweiz bestimmte Güter zur Clearingalimentierung heranzuziehen. Sofern dies, wie es den Anschein hat, gelingen sollte, wäre das Frachtenabkommen vom 27. März 1941 mit den verschiedenen Nachträgen aufzuheben, der heute Spanien noch zur Verfügung stehende nicht benutzte Kredit von rund Fr 1 Mio aus der letzten Tranche zu löschen und das Konto aufzuheben. Bei Anlass dieser Verhandlungen sollen auch die beiden Warenlisten einer neuen Durchsicht unterzogen und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Da - wie bereits gesagt - der Import aus Spanien trotz der in Aussicht genommenen Massnahmen eine starke dauernde Senkung erfahren wird, dürfte die Einräumung eines eigentlichen Kredites an Spanien - mit welchem Begehren Spanien möglicherweise an uns herantreten wird - mit grossen Risiken verbunden sein und nur zur Folge haben, dass Spanien sich noch weniger Mühe gäbe, die Hand zu Massnahmen zu reichen, um ohne Kreditbewilligung eine Sanierung der gegenwärtigen unbefriedigenden Lage herbeizuführen. Nachdem wir Spanien während des Krieges rund Fr 240 Mio in freien Devisen für Transitfrachten aller Art zahlten, sind wir der Auffassung, dass auf ein eventuelles Kreditbegehren Spaniens nicht eingetreten werden soll.

Die bereits im letzten Abkommen zugestandene beidseitige Elastizitätsgrenze von Fr 10 Mio soll beibehalten werden.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die vorstehenden Darlegungen als Verhandlungsinstruktionen werden genehmigt;
2. Als Unterhändler werden ernannt die Herren:
  - Prof. Dr. Paul Keller, Delegierter für Handelsverträge, als Chef der Delegation;
  - Dr. Traugott Frey, I. Sektionschef der Handelsabteilung;
  - Dr. M. Fumasoli, Legationsrat bei der Schweizerischen Gesandtschaft, Madrid;

2125  
Dr. A. Borel, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg;

Dr. E. Stopper, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich, und

W. Bruger, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich.

3. Den Delegationschef zu ermächtigen, gegebenenfalls Experten beizuziehen.

Protokollauszug - vertraulich - an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Exemplare), an das Politische Departement (3 Exemplare), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser